

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Leitzweiler
für die Jahre 2021 und 2022
vom 24. Juni 2021**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	158.371 €	140.990 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	159.124 €	148.648 €
der Jahresüberschuss auf	<u>-753 €</u>	<u>-7.658 €</u>
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	16.808 €	9.473 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	108.450 €	237.250 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	185.000 €	382.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>-76.550 €</u>	<u>-144.750 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-59.742 €	-135.277 €

Haushaltssatzung die Ortsgemeinde Leitzweiler für das Jahre 2021 und 2022 vom 24.06.2021

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2021	2022
Zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite auf	<u>50.000,00 €</u>	<u>130.000,00 €</u>
zusammen auf	50.000,00 €	130.000,00 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:	2021	2022
- Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
- Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.

§ 5

Gebühren und Beiträge

Gebühren und Beiträge werden nach den bestehenden Ortssatzungen erhoben.

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2020 betrug	730.072,45 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	761.764,45 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	774.822,45 €

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn die innerhalb eines Produktes veranschlagten Aufwendungen oder Auszahlungen insgesamt um mehr als 10% überschritten sind.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9

Zweckbindung und Deckungsfähigkeit

1. Zweckbindung (§ 15 GemHVO)

Innerhalb eines Produktes berechneten Mehrerträge, die zu Einzahlungen führen, zu Mehraufwendungen, die zu Auszahlungen führen.

2. Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)

Innerhalb eines Produktes sind die Aufwendungen, soweit sie zu Auszahlungen führen, gegenseitig deckungsfähig.

Leitzweiler, den 24.06.2021

gez. Andreas Theodor Werle
Ortsbürgermeister